

Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Allgemeines:

1. Die nachstehenden Vereinbarungen regeln die gesamten Rechtsbestimmungen der Vertragschliessenden über den Verkauf. Abweichende Vereinbarungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.
2. Diese Verkaufsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäftsabschlüsse, selbst wenn sie noch einmal gesondert vereinbart worden sind.
3. Die Ungültigkeit von Teilen dieser Bestimmungen berührt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.
4. Abweichende Einkaufsbedingungen des Käufers werden hiermit zurückgewiesen. Sie werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir Ihnen nicht nochmals den Eingang bei uns ausdrücklich widersprechen.

II. Angebot:

1. Bei unseren Angeboten sind die Preise stets freibleibend und für Nachbestellungen unverbindlich. Die Preise verstehen sich in EURO.
2. Erste Angebote werden in der Regel kostenlos abgegeben. Weitere Angebote und Entwurfsarbeiten werden nur unentgeltlich ausgeführt, wenn der Liefervertrag rechtswirksam zustande kommt und bleibt.
3. Die zu dem Angebot gehörigen Unterlagen, wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben sind nur annähernd massgebend, soweit sie nicht ausdrücklich bezeichnet sind, und ohne Verbindlichkeit für uns, sofern kleine Abweichungen in Frage kommen. An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden.

III. Lieferung:

1. Für Umfang, Art oder Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung ist die schriftliche Auftragsbestätigung massgebend. Nebenreden oder Änderungen bedürfen unserer schriftlichen Zustimmung und Bestätigung.
2. Unsere Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschliesslich aufgrund unserer Bedingungen. Spätestens mit der Entgegennahme unserer Auftragsbestätigung gelten unsere Verkaufsbedingungen als angenommen.
3. Änderungen in Konstruktion und Ausführung während der Lieferzeit können nicht beanstandet werden, wenn Funktion und Aussehen des Liefergegenstandes nicht grundsätzlich verändert werden und für den Besteller zumutbar sind.
4. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen, Freigaben sowie Eingang einer vereinbarten Anzahlung.
Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand das Werk verlassen hat oder die Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Teillieferungen sind zulässig.
5. Die Lieferfrist verlängert sich angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse, die ausserhalb unseres Willens liegen, z.B. Betriebsstörungen, Streiks, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe, soweit solche Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind. Dies gilt, wenn die Umstände in unserem Werk oder auch bei unseren UnterpLieferanten eintreten.
Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann von uns nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges entstehen. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir in wichtigen Fällen dem Besteller baldmöglichst mitteilen.
6. Wird der Versand auf Wunsch des Bestellers verzögert, so sind wir berechtigt, den Verkaufspreis ausschliesslich Montage in Rechnung zu stellen. Dadurch werden die vereinbarten Zahlungsbedingungen wirksam.
7. Ansprüche des Bestellers gegenüber dem Lieferanten kann dieser nicht abtreten. Aufrechnung ist für ihn ausgeschlossen. Eine Änderung der Lieferung ist innerhalb 3 Tagen nach Erhalt der Auftragsbestätigung möglich, wenn dadurch der Auftragswert nicht beeinträchtigt wird. Hierdurch notwendige Preiserhöhungen sind mit dem Auftraggeber vorher zu vereinbaren.
8. Wegen Nichterfüllung oder verspäteter Lieferung unsererseits sind in jedem Falle Schadenersatzansprüche des Bestellers ausgeschlossen. Der Besteller hat im Verzugsfälle eine je nach Größe des Objekts angemessene Nachfrist einzuräumen. Ein Rücktritt bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.
9. Für die Montage sind besondere Bedingungen massgebend, auf die ausdrücklich verwiesen wird.

IV. Abnahme:

1. Bleibt der Besteller nach Anzeige der Bereitstellung mit der Abnahme der Ware oder Erteilung der Versandanschrift oder der Erfüllung seiner Zahlungsverpflichtungen im Rückstand, so sind wir nach Setzen einer Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
Der Lieferer ist gegebenenfalls berechtigt, die durch die Lagerung und Erhaltung entstandenen Kosten zu berechnen.

V. Preise und Zahlungsbedingungen:

1. Unsere Preise verstehen sich - sofern keine anders lautenden Vereinbarungen getroffen sind - ab Werk, ausschliesslich Verpackung und Montage. Zu den Preisen kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Das Datum des Versandes ist zugleich Rechnungsdatum.
3. Unsere Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Ausstellungsdatum ohne jeden Abzug netto zahlbar.
Bei Objekten über EURO 25.000,- sind zahlbar von der gesamten Rechnungssumme
 - 1/3 bei Erhalt der Auftragsbestätigung
 - 1/3 bei Lieferungsbeginn oder Versandbereitschaft
 - 1/3 bei beendeter Lieferung oder 30 Tage nach Versandbereitschaft.
4. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in Höhe von 15 % berechnet. Wechsel werden nur erfüllungshalber ohne Gewähr für Protest sowie nur nach Vereinbarung und unter der Voraussetzung ihrer Diskontierbarkeit angenommen. Diskontspesen werden vom Tag der Fälligkeit des Rechnungsbetrages an berechnet.
5. Bei Aufträgen mit einem Nettowert unter EURO 38,00 wird ein Mindermengenzuschlag in Höhe von EURO 5,00 erhoben.
6. Unsere Vertreter haben kein Inkassorecht.
7. Treten zwischen Abschluss und Ausführung des Vertrages Kostenänderungen ein, die die Herstellkosten des Liefergegenstandes beeinflussen, so können wir eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Kaufpreises verlangen.

VI. Eigentumsvorbehalt:

1. Wir behalten uns das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag sowie bis zur Bezahlung aller Ansprüche aus der Geschäftsverbindung vor.
2. Wir sind berechtigt, den Liefergegenstand während des Eigentumsvor-

haltes auf Kosten des Bestellers gegen Diebstahl-, Bruch-, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zu versichern, sofern nicht der Besteller selbst die Versicherung nachweislich abgeschlossen hat.

3. Der Besteller darf den Liefergegenstand weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen durch dritte Hand hat er uns unverzüglich davon zu benachrichtigen.
4. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Außenstände gelten mit der Entstehung in voller Höhe und mit allen Nebenforderungen als an uns abgetreten. Eine Verpändung oder Sicherungsübereignung ist ihm jedoch nicht gestattet. Der Abnehmer ist verpflichtet, unsere Rechte beim Weiterverkauf von Vorbehaltsware zu sichern.
5. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir zur Rücknahme berechtigt und der Besteller zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag, sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.

VII. Haftung für Mängel der Lieferung:

Für Mängel aus der Lieferung, zu den auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haften wir unter Ausschluss weiterer Einsprüche wie folgt:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen nach unserer Wahl auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 6 Monaten seit der Lieferung nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes - insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung - unbrauchbar oder in Ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die Beweislast liegt beim Besteller. Die Festlegung solcher Mängel ist uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Verzögert sich der Versand, die Aufstellung oder Inbetriebnahme ohne unser Verschulden, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrenübergang.
3. Das Recht des Bestellers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährfrist.
4. Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, schlechte Lagerung und Handhabung der Teile vor der Montage, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung - insbesondere übermäßige Beanspruchung und ungeeignete Betriebsmittel, Austausch - Werkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf unser Verschulden zurückzuführen sind.
5. Zur Übernahme aller uns nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat uns der Besteller nach Verständigung die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst sind wir von der Mängelhaftung befreit.
6. Durch etwa seitens des Bestellers oder Dritter unsachgemäß vorgenommener Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.
7. Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, insbesondere sogenannte Folgeschäden, entgangener Gewinn, Produktionsausfall sind ausgeschlossen.

VIII. Gefahrenübergang und Entgegennahmen

1. Die Gefahr geht spätestens mit der Absendung der Lieferung auf den Besteller über, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wir noch andere Leistungen, z.B. frachtfreie Lieferungen und Montage übernommen haben.
Jede Lieferung ist unverzüglich nach Eingang auf einwandfreie Beschaffenheit zu prüfen, Transportschäden sind innerhalb von 2 Tagen dem Frachtführer oder uns anzuzeigen. Anderenfalls erlöschen alle weitergehenden Ansprüche wie Preisminderung, Ersatzlieferung und Schadenersatz. Wird die Durchsetzung von Ersatzansprüchen auf Transportschäden uns übertragen, so sind uns Abtretungserklärung, Frachtbrief und Tatbestandsaufnahme innerhalb von 8 Tagen einzusenden.
2. Mit der Inbetriebnahme unserer Anlagen oder Teile gelten diese als ordnungsgemäß geliefert und abgenommen.
3. Verzögert sich der Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Besteller über, jedoch sind wir verpflichtet, auf Wunsch und Kosten des Bestellers die Versicherungen zu bewirken, die dieser verlangt.
4. Ausgelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Besteller unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen.
5. Eventuell zurückgegebene Teile werden von uns unter Abzug von 15 % Kostenanteil, nur gegen Verrechnung, gutgeschrieben. Eine Auszahlung des Gutschriftbetrages erfolgt nicht, außerdem müssen Retouren mit uns vorher besprochen werden. Sollten Retouren mit uns vereinbart werden, so vereinbaren alle am Vertrag beteiligten Parteien mit Abschluss des Kaufvertrages, daß eventuelle Retouren frei von Transportschäden jeglicher Art bei uns angeliefert werden.
6. Teillieferungen sind zulässig.

IX. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Vertragspartner, einschließlich der Klagen in Urkunden und Wechselprozessen ist Gummersbach.

Gummersbach, im Januar 2018

